



Satzung

über den Betrieb eines Horts an der Schule

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reilingen am 19.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Betreuung im Hort an der Schule und Ferienbetreuung

- (1) An der Friedrich-von-Schiller Grund-, Haupt- und Werkrealschule werden seit Oktober 1996 als öffentliche Einrichtung bei Bedarf
 - eine Betreuung im Hort an der Schule
 - sowie eine Ferienbetreuungangeboten.
- (2) Voraussetzung ist, dass die räumlichen Möglichkeiten gegeben sind und mindestens eine Gruppe von 10 Kindern eingerichtet werden kann.
- (3) Die Betreuung im Hort stellt neben der Vormittagsbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule das zweite Element der durch die Gemeinde angebotenen Betreuung für schulpflichtige Kinder dar.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch der Kinder bzw. deren Eltern / Erziehungsberechtigten auf die Betreuung im Hort an der Schule sowie auf die Ferienbetreuung.
- (5) Die Ferienbetreuung steht auch Kindern offen, die nicht die Betreuungseinrichtung Hort an der Schule nutzen.

§ 2

Betreuungszweck und -inhalt

- (1) Die Betreuungseinrichtung des Hortes an der Schule richtet sich überwiegend an schulpflichtige Grundschulkinder Alleinerziehender oder berufstätiger Eltern. Diese haben dadurch die Möglichkeit, einer Beschäftigung nachzugehen, ohne dass sich Probleme für die Betreuung der Kinder ergeben.
- (2) Im Hort an der Schule werden neben einer Hausaufgabenüberwachung auch freizeitbezogene Aktivitäten durchgeführt. Das Betreuungsangebot im Rahmen des Hortes an der Schule orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten.
- (3) Das Betreuungsangebot im Rahmen der Ferienbetreuung orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

§ 3

Betreuungskräfte

Jede Gruppe wird in der Regel von mindestens einer Kraft betreut. Geeignet für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern sind Erzieher oder Personen mit entsprechender Qualifikation.

§ 4

Zeitlicher Umfang

- (1) Die Betreuung im Hort an der Schule findet von Montag – Freitag, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, ausschließlich der Ferien und schulfreien Tage statt.
- (2) Die Ferienbetreuung erfolgt in den Ferienzeiten, jeweils von Montag – Freitag in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, ausschließlich der gesetzlichen Feiertage und mit Ausnahme eines Zeitraums von 3 Wochen in den Sommerferien, den Herbstferien und der Weihnachtsferien. Der Zeitraum in den Sommerferien wechselt sich von Jahr zu Jahr ab mit den ersten und den letzten 3 Wochen der Sommerferien.

§ 5

Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Anmeldung für das Betreuungsangebot im Rahmen des Hortes an der Schule kann zu Beginn des jeweils folgenden Monats erfolgen. Bei der Ferienbetreuung hat sie grundsätzlich spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn zu erfolgen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des jeweiligen Anmeldeformulars zu dem darin genannten Zeitpunkt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (3) Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Eltern / Erziehungsberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen zur Betreuung verbindlich anerkannt. Die Anmeldung gilt auf unbestimmte Zeit (Schuljahresübergreifend) und endet erst mit schriftlicher Abmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Abmeldung kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende erfolgen.
- (5) Wenn ein Schüler länger als einen Monat die Betreuung im Rahmen des Horts an der Schule nicht in Anspruch genommen hat oder wenn zwei Monate die Benutzungsgebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Gemeinde den Platz anderweitig belegen. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten oder bei Verstößen gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen möglich.

§ 6 Aufsicht, Haftung

- (1) Die Betreuungskräfte können für den Weg zur Schule und von der Schule nach Hause keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Kinder unmittelbar nach Ende der Betreuung am Raumausgang aus ihrer Aufsicht. Unfallversicherungsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und / oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Betreuung im Hort an der Schule und für die Ferienbetreuung Benutzungsgebühren.
- (2) Für die Betreuung im Rahmen des Horts an der Schule wird je Kind eine Gebühr von 75,00 € / Monat erhoben. Nehmen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Betreuungseinrichtung in Anspruch, so ermäßigt sich die Gebühr aus Satz 1 um 50 % für das zweite Kind. Ein drittes und jedes weitere Kind ist bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von der Gebühr befreit.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Betreuung im Rahmen des Horts an der Schule entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats und wird am 5. eines Monats zur Zahlung fällig. Das gilt auch bei Beginn oder bei Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schülers.

- (4) Für Kinder, die gleichzeitig mit dem Hort an der Schule auch das Vormittagsbetreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule nutzen, reduziert sich die Gebühr aus Absatz 2 um 10,00 € / Monat für das erste Kind bzw. 5,00 € / Monat für das zweite Kind.
- (5) Für die Ferienbetreuung wird je Kind eine Gebühr von 20,00 € / Woche erhoben. Nehmen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Ferienbetreuung in Anspruch, so ermäßigt sich die Gebühr aus Satz 1 um 50 % für das zweite Kind. Ein drittes und jedes weitere Kind ist bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von der Gebühr befreit.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Ferienbetreuung entsteht zu Beginn des Monats, in dem die Ferienbetreuung in Anspruch genommen wird und wird am 5. eines Monats zur Zahlung fällig. Das gilt auch bei Fernbleiben eines Kindes.

§ 9 In Kraft treten

Die Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 12.11.2007 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Reilingen, den 20. Juli 2010

Walter Klein
Bürgermeister